



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn  
Volker Beck, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 30. Juni 2016

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juni 2016**  
HIER **Arbeitsnummer 6/154**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Emily Haber

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck

vom 23. Juni 2016

(Monat Juni 2016, Arbeits-Nr. 6/154)

---

Frage

*Aus welcher konkreten Stelle der Gesetzgebungsmaterialien entnimmt das Bundesministerium des Innern den Hinweis, dass nach der Entstehungsgeschichte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration - entgegen des Wortlautes von § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG - nicht in Betracht komme, wenn der Antragsteller die Mindestaufenthaltszeit von acht bzw. sechs Jahren überwiegend als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis verbracht habe (Allg. Anwendungshinweise des BMI zur Einfügung des § 25 AufenthG durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsberechtigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386), S. 4), und was veranlasst das BMI daran zu zweifeln, dass Antragsteller, die die Regelvoraussetzung des § 25b Absatz 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG durch einen überwiegend rechtmäßigen Voraufenthalt erfüllen, ebenso nachhaltig integriert im Sinne des § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG sein können, wie Antragsteller, die diese Voraussetzung durch einen überwiegend nicht rechtmäßigen Aufenthalt erfüllen?*

Antwort

Das Bundesministerium des Innern hat im Rahmen seiner Ressortverantwortung rechtlich unverbindliche Anwendungshinweise zu § 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) herausgegeben. Hinsichtlich der Frage des aufenthaltsrechtlichen Status während der Mindestaufenthaltszeit von acht bzw. sechs Jahren folgt das Bundesministerium des Innern der in den einleitenden Ausführungen des Gesetzesentwurfes unter „Problem und Ziel“ enthaltenen Formulierung, vor allem die Rechtsstellung der Ausländer zu stärken, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt aner kennenswerte Integrationsleistungen erbracht haben oder die schutzbedürftig sind (siehe u. a. BT-Drucksache 18/4097 vom 25. Februar 2015, S. 1).

Es sollen von der Regelung des § 25b AufenthG somit vor allem auch jene Ausländer profitieren können, die langfristig geduldet waren und denen nunmehr eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland eröffnet werden soll. Die Anwendung auf Geduldete, die sich über einen längeren Zeitraum rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, ist aber gleichwohl möglich.